

Einheit 1

Inhalt und Ziele

Wenn T → dann R; Sachverhalt und Tatbestand; Tatfrage und Rechtsfrage; Gesetzlichkeitsprinzip und strafrechtliches „Analogieverbot“ (Gesetz und Recht); Tatbestandprinzip (fragmentarisches Strafrecht); Stufen der strafrechtlichen Zurechnung; Tatbestand – Rechtswidrigkeit (Rechtfertigungsgründe) – Schuld; Regel-Ausnahme-Prinzip; Deliktsaufbau und Schema der Fallprüfung.

Zur Einleitung

Die folgenden Fälle dienen der Einführung in das Strafrecht und in die Technik der strafrechtlichen Falllösung. Die Fragestellung lautet immer: Hat A (B, C, ...) sich gerichtlich strafbar gemacht? Oder allgemeiner formuliert: Prüfen Sie die Strafbarkeit von A, B, C ...

Um die Fälle beurteilen zu können, brauchen Sie vor allem eine Gesetzesausgabe (am einfachsten: KODEX Strafrecht, 49. Auflage 2018/19).

Vorbereitung: Lesen Sie vorerst nur den Sachverhalt und die angegebenen Paragraphen des StGB. Versuchen Sie, den Text der Gesetzesbestimmungen zu verstehen und auf den Fall anzuwenden. Dann vertiefen Sie aufgrund der Lehrbücher. – Nicht immer ist der Sachverhalt vollständig beschrieben. Worauf kommt es (noch) an? Was müsste man noch ermitteln?

Fall 1

A schlägt den X mit einem Golfschläger auf den Kopf. X erleidet eine schwere Kopfverletzung und stirbt drei Tage später.

- a) X ist dem A schon seit längerem ein Dorn im Auge. A möchte X durch den Schlag nun endgültig loswerden.
- b) A trifft unabsichtlich den hinter ihm stehenden X mit dem Schläger, als er gerade energisch zu einem weiten Abschlag ausholt.

Prüfen Sie die Strafbarkeit des A! (§§ 75, 80; §§ 5, 6, 7 Abs 1 StGB)

Fall 2

A wird auf dem Heimweg vom Golfplatz in einem dunklen Park von X überfallen. Als ihn dieser mit einer Pistole bedroht und „Geld oder Leben“ fordert, schlägt A kurz entschlossen mit seinem Golfschläger zu. Dabei trifft er den X am Kopf. X erleidet eine schwere Kopfverletzung und stirbt drei Tage später.

Prüfen Sie die Strafbarkeit des A! (§§: Wie zu Fall 1, zusätzlich: §§ 83, 86; § 3, 7 Abs 2)

Fall 3

A zieht randalierend durch die Straßen, wobei er im Vorübergehen mehrere Autos beschädigt. Der Passant X stellt ihn zur Rede, während ein anderer Passant die Polizei herbeiruft. Ohne Vorwarnung schlägt A den X mit der Faust ins Gesicht. X verliert durch den Schlag vier Zähne.

- a) A ist schwer betrunken.
- b) A ist geisteskrank.

Prüfen Sie die Strafbarkeit des A! (§§: Wie Fall 1 + 2, zusätzlich §§ 84, 85; § 125; 11, 287)

Literatur:

AT: Fuchs/Zerbes, AT I¹⁰ (2018) **Kap 6 bis 9; 15, 17 I und II; 21 und 22 I, III bis V**

BT: Fuchs/Reindl-Krauskopf, BT I⁶ (2018), Seiten 9-11, **26-27, 34-39, 40-51**

Einheit 2

Fahrlässigkeitsdelikt; objektive Sorgfaltswidrigkeit und objektive Zurechnung

Fall 4

A fährt auf der Autobahn, im Wagen ist noch sein Beifahrer X. Es regnet, die Sicht ist schlecht, die Fahrbahn glatt. Der Wagen kommt ins Schleudern, prallt gegen die Mittel-Leitschiene und bleibt quer zur Fahrbahn stehen. A sind unverletzt, X hat eine Platzwunde an der Stirn erlitten, das Auto ist schwer beschädigt und fahruntüchtig.

Während X im Wagen sitzen bleibt und die Polizei anruft, steigt A aus. Er zieht die Warnweste an, geht gegen die Fahrtrichtung zurück und stellt das Pannendreieck auf.

Plötzlich sieht A ein anderes Auto mit hoher Geschwindigkeit herankommen. Er winkt, schreit, rettet sich schließlich durch einen Sprung. Dann sieht er, wie das Auto (mit B am Steuer) fast ungebremst gegen seinen quer zur Fahrbahn stehenden Wagen prallt. Dabei wird X getötet.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von A und B.

Beachten Sie: Der Sachverhalt ist nicht ganz eindeutig. Worauf kommt es für die strafrechtliche Beurteilung an? Was müsste noch ermittelt werden, welche Tatsachen sind noch wichtig? Insbesondere: Kann (auch) A für den Tod des X strafrechtlich verantwortlich sein? Schließlich wäre es nicht zum zweiten Unfall gekommen, wenn A nicht gegen die Leitschiene gefahren wäre.

Zur Vorbereitung:

Lesen Sie: Fuchs/Zerbes, Strafrecht **Allgemeiner Teil I**, 10. Aufl.: **Kap. 10, 12 und 13**.

Insgesamt bisher in der Übung zum AT durchgearbeitet: Kap. **6 bis 10; 12 bis 13, 15, 17 I und II; 21 und 22 I, III bis V**

Zum **Besonderen Teil**: Fuchs/Reindl–Krauskopf, Strafrecht Besonderer Teil I, 6. Aufl.: Seiten 28 bis 34

Insgesamt bisher durchgearbeitet zum BT: Seiten **9-11, 26 bis 51**

Zur Lösung:

- Welcher Jurist bekommt in der Praxis solche Sachverhaltsdarstellungen (Berichte) als erster? Was wird von Ihnen in der Übung / bei der Prüfung erwartet? (Gutachten, Gutachtenstil)
- Wie beginnt man die Fallprüfung?
Person – Handlung – Deliktstypus. Dann Schema der Fallprüfung:
- Stufen der Fallprüfung: tatbestandsmäßig – rechtswidrig (keine Rechtfertigungsgründe) – Schuld (Entschuldigungsgründe) – zusätzliche Voraussetzungen (Strafausschließungs- und -aufhebungsgründe)
- Was meinen die Begriffe: Straftat, Delikt, Tatbestand, Tatbild, Unrecht, Rechtswidrigkeit, Schuld, Unrechtstypus, Deliktstypus, Deliktstatbestand, Schuldstatbestand?
- Konkret: Welche zwei Rechtsfragen (rechtlichen Probleme) stellen sich in unserem Fall? Was sagt das Gesetz dazu, welche Lösungen werden vorgeschlagen (siehe Lehrbuch), welche sind herrschend („hM“, „hA“).

Einheit 3

Rechtfertigungsgründe; Notwehr; Voraussetzungen der Notwehr im einzelnen

Fall 5

Aus einem Bericht:

Am *** um 21.30 Uhr kam es im Heurigenlokal L in S zwischen den beiden (einander unbekannt) Gästen A und B zu einem Streit und im weiteren Verlauf zu einer tätlichen Auseinandersetzung, weil A die Begleiterin des B (X) mehrfach belästigte. Die Wirtin trennte die Streitenden. Daraufhin verließ A das Lokal, wobei er dem B zurief: „Wart nur, bis du draußen bist, dann bist du dran. Du hast ein Gesicht zum Hineintreten!“

B und X blieben noch eine Stunde im Lokal, dann gingen auch sie. Beim Hinausgehen steckte B ein 36 cm langes Küchenmesser mit einer Klingenslänge von 21,5 cm ein, das auf einer Anrichte neben dem Ausgang lag. In der ansonsten menschenleeren Straße sahen B und X links vom Ausgang in etwa 20 m Entfernung eine Gestalt und vermuteten richtig, dass es A war, der auf B wartete. Daraufhin wandten sich B und X nach rechts und gingen rasch davon.

A lief ihnen nach und stellte sie. Nachdem er X mit einem Faustschlag ins Gesicht beiseite gestoßen hatte („Nein, die ist es nicht.“), drehte er den B mit Gewalt zu sich und begann, auch ihn ins Gesicht zu schlagen. Daraufhin zog B das Küchenmesser aus der Inentasche seines Rocks und stach auf A ein. Er traf ihn in die Lunge und verletzte dabei eine Arterie. A brach sofort zusammen. Auch die unverzüglich herbeigerufene Rettung konnte nicht helfen, A starb auf dem Weg ins Krankenhaus an inneren Blutungen.

Strafbarkeit von A und B? (unabhängig davon, dass A gestorben ist.)

Zur Lösung:

- Was ist ein Rechtfertigungsgrund, was ein Entschuldigungsgrund? Hat die Unterscheidung auch eine praktische Bedeutung?
- Welche Voraussetzungen hat Notwehr im einzelnen? Wann liegt eine Notwehrsituation vor? Was darf man in einer Notwehrsituation tun?
- Sind die Voraussetzungen im konkreten Fall erfüllt?

Diesmal zur besonderen Vorbereitung: Fuchs/Zerbes, Strafrecht Allgemeiner Teil I:
Kapitel 17 (insbes. II) und 22 (wie erste Einheit)

→ Selbstverständlich sollten Sie nicht nur sklavisch die angegebenen Seiten lesen, sondern studieren, d.h. über Verweise, Inhaltsverzeichnis, Register usw weiterstöbern, wenn Sie etwas besser verstehen wollen.
Diskutieren Sie auch mit Kolleg/inn/en über die Fälle.

Einheit 4

Vermögensdelikte

Fall 6

A steigt über den Zaun in den Garten eines Einfamilienhauses ein. Durch eine unversperrte Terrassentür gelangt er ins Haus. Dort sucht er mit einer mitgebrachten Taschenlampe nach Wertgegenständen, kann aber lange nichts Brauchbares entdecken. In einer Schreibtischlade findet er schließlich Bargeld, das er einsteckt. Dann verlässt er auf demselben Weg wieder das Haus.

Zum Fall:

- Analysieren Sie die einzelnen Tatbestandsmerkmale des **Diebstahls**. Was gehört zum Äußeren, was zum Inneren Tatbestand? Was ist ein erweiterter Vorsatz?
- Was bedeuten: Sache, fremd, wegnehmen, Gewahrsam, Gewahrsamsbruch, Zueignung, Bereicherung.
- Diebstahl ist ein Delikt mit vielen Qualifikationen. Welche gibt es, welche kommen hier in Betracht?

Literatur zur Vorbereitung:

- *Fuchs/Reindl-Krauskopf*, Strafrecht **Besonderer Teil I**, 6. Aufl.,
Seiten 136-140, 151-175

Fall 7

A mietet für zwei Wochen ein Auto (Wert: 20.000 Euro) und bezahlt die Miete im voraus. Nach Ablauf dieser Frist gibt er den Wagen nicht zurück, sondern fährt weiter mit ihm umher. Als er nach sechs Wochen eines Morgens zu dem am Straßenrand abgestellten Fahrzeug kommt, ist dieses erheblich beschädigt (Schaden: 17.000 Euro): Offenbar ist ein schwerer Lastwagen dagegen gefahren, dessen Fahrer dann Fahrerflucht begangen hat. Daraufhin versteckt A das Auto in einer alten Schottergrube, nachdem er zuvor noch das Radio ausgebaut und mitgenommen hat.

Zum Fall:

- Welches sind die wichtigsten Vermögensdelikte? – Diebstahl, Unterschlagung, Veruntreuung; Sachbeschädigung; Dauernde Sachentziehung, „Gebrauchsdiebstahl“ bei bestimmten Sachen. Was sind die jeweiligen Tatbestandselemente? Wodurch unterscheiden sich die Delikte voneinander?
- Lässt sich der Sachverhalt allein nach dem äußern Geschehen strafrechtlich beurteilen? Warum ist das nicht möglich?
- Ist der (erhöhte) Schaden in § 136 Abs 3 eine objektive Bedingung der erhöhten Strafbarkeit? Eine Erfolgsqualifikation? Eine echte Deliktsqualifikation?
- Welche Zweifelsfragen gibt es bei der Auslegung der Dauernden Sachentziehung (§ 135)? Welche Rolle spielen Sie in unserem Fall?

Literatur zur Vorbereitung:

- *Fuchs/Reindl-Krauskopf*, Strafrecht **Besonderer Teil I**, 6. Aufl.,
Seiten 141-145, 176-190

Insgesamt bisher durchgearbeitet zum BT:
Seiten 9-11, 26 bis 51, 136-145, 151-190

Einheit 5

Fall 8

A benötigt dringend Geld. Er besitzt mehrere wertvolle Gemälde, die er verkaufen könnte; doch möchte er sich von keinem Bild trennen. Darum bittet A seinen Freund B, zum Schein in sein Haus einzubrechen und ein gegen Einbruchdiebstahl gut versichertes Bild, das A ihm nennt, zu stehlen (Wert des Bildes 500.000 Euro). A wird den Vorfall dann der Versicherung melden und die Versicherungssumme kassieren. Das Bild soll B dem A dann zurückgeben, für seine Mitwirkung soll er 20.000 Euro erhalten. B ist einverstanden.

Wie vereinbart schlägt B am nächsten Wochenende, als A verreist ist, ein Kellerfenster ein, steigt durch dieses Fenster ins Haus, nimmt das Bild an sich und verlässt das Haus wieder auf demselben Weg.

Der Nachbar C hat jedoch die Ereignisse beobachtet. Er weiß, dass A eine wertvolle Gemäldesammlung hat. Um den Einbrecher, der B offensichtlich ist, zu stellen, holt er sein Jagdgewehr aus dem Kasten und fordert den B, als dieser das Haus wieder verlässt, unter der Androhung zu schießen zum Stehenbleiben auf. B lässt sich aber nicht einschüchtern und läuft mit dem Bild unter dem Arm davon. C verfolgt ihn, doch B läuft schneller. Als B auf Nimmerwiedersehen in der Dunkelheit zu verschwinden droht, schießt C ihm gezielt nach, um das Bild für A zu retten. Er trifft B in den Oberschenkel und beendet so die Flucht. Als die Polizei kommt, wird das Bild sichergestellt und bald auch der wahre Sachverhalt aufgedeckt.

Zum Fall:

- Angenommen, die Sache wäre nicht entdeckt worden, und A hätte seiner Versicherung gemeldet, dass bei ihm eingebrochen und ein Bild gestohlen worden ist, und die Versicherung hätte nach Prüfung (Einbruchspuren vorhanden usw) dem A den Wert des Bildes von 500.000 Euro ersetzt: Wie hätten sich A und B dann strafbar gemacht?

Zur Vorbereitung:

- Fuchs/Zerbes, Strafrecht **Allgemeiner Teil I**, 10. Auflage, **Kap. 11, 14, 20, 23**.
- Lesen Sie außerdem die §§ **12 und 15 StGB** und versuchen Sie, diese Bestimmungen (mit Unterstützung der einschlägigen Kapitel des Lehrbuchs) zu verstehen.
- *Fuchs/Reindl-Krauskopf*, Strafrecht **Besonderer Teil I**, 6. Aufl., **Seiten 200-213, 219-220**

Insgesamt bisher durchgearbeitet:

- zum AT: Kapitel 6-15, 17 I und II, 20-23
- zum BT: Seiten 9-11, 26-51, 136-145, 151-190, 200-213, 219-220